

## XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrifenführung.

### A. Kultusangelegenheiten.

#### a) Patronatsangelegenheiten.

##### b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Jänner wurde die Herstellung eines Aborteinbaues im hinteren Trakte des Pfarrhofes der städtischen Patronatskirche „Maria Geburt“ am Rennweg im III. Bezirke mit dem Kostenfordernisse von 950 K genehmigt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 15. März wurden Instandsetzungsarbeiten an der städtischen Filialkirche in Unter-St. Veit im XIII. Bezirke mit dem Kostenbetrage von 3158 K genehmigt. Die Herstellungen umfaßten die Renovierung der Fassade, Reparatur des Schieferdaches, Ausbesserung des Vorgartengitters und des Verputzes der anstoßenden Feuermauer, Herstellung eines Rohrkanales vom Dachwasserablaufe bis in den Kanal und kleineren Ausbesserungen im Innern der Kirche; auch wurde die Reparatur der Orgel mit einem Kostenbetrage von 334 K bewilligt.

Ferner genehmigte der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 2. Juni die Auswechslung der Lager und Helme am Glockenstuhle der städtischen Patronatskirche „St. Josef“ im V. Bezirke mit dem Gesamtkostenfordernisse von 1211 K.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 27. Juli wurde die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Trauungskapelle und den Paramentenräumen der städtischen Patronatskirche St. Dthmar im III. Bezirke genehmigt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. August wurden Renovierungsarbeiten an der städtischen Patronatskirche St. Florian im V. Bezirke im Kostenbetrage von 5686 K genehmigt. Die Arbeiten umfaßten die Renovierung der Fassade, Reparatur der Fenster und Türen, Dachreparaturen, Vergoldung des Turmkreuzes und Reparatur der Turmuhr, Beistellung eines zarmigen Wandlusters beim Hochaltare, je eines Pendentes in der Paramentenkammer und im Oratorium sowie Ausbesserungen im Innern der Kirche.

### c) Herstellungen an Kirchen fremden Patronates und Widmungen für Kirchenzwecke.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 16. Juni übernahm die Gemeinde Wien die Einführung der öffentlichen Beleuchtung im südlichen Arkadengange der Minoritenkirche auf ihre Kosten.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 3. Oktober wurde zur ungehinderten Fortführung der Restaurierungsarbeiten an der Minoritenkirche (Maria Schnee) eine weitere Subvention von 23.000 K bewilligt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. November wurde zur Durchführung der notwendigen, mit 100.000 K veranschlagten, rein künstlerischen Instandsetzungsarbeiten an der Karlskirche ein Beitrag von 34.000 K bewilligt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Dezember wurde anlässlich der Wiederkehr des Jahrestages der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers ein Beitrag von 200.000 K zur Fertigstellung der Kaiser-Jubiläumskirche in der Donaufstadt in Wien bewilligt.

### d) Pfarrsprengeländerungen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. November wurde die Abgrenzung des Pfarrsprengels Neu-Margareten genehmigt. Die Grenzen sind folgende:

Im Westen: Malfattigasse (Fröhlichplatz), Kobingergasse; im Norden: Bezirksgrenze längs des Wienflusses, Mitte des Margaretengürtels bis zur Margaretenstrasse; dann Margaretenstrasse bis zur Einsiedlergasse; im Osten: Einsiedlergasse; im Süden: nördliche Grenze des Mapleinsdorfer Frachtenbahnhofes.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. November wurde die Abgrenzung des Sprengels der neuen Pfarre im XX. Bezirke Zwischenbrücken genehmigt. Die Grenzen des Pfarrsprengels sind darnach folgende:

Im Westen: Rechtsseitiger Abschluß des Nordwestbahnkörpers von der Taborstraße aufwärts bis zur Forsthausgasse, die ungeraden Nummern der Forsthausgasse, die Brigittenuerlände von der Forsthausgasse bis zur Donaukanalbrücke der Donaufstadtklinie der Stadtbahn; im Norden: Die Donaufstadtklinie der Stadtbahn von der Donaukanalbrücke bis zur Kreuzung mit der Nordwestbahn, die Nordwestbahnbrücke; im Osten: Linkes Ufer des Donaufstromes von der Nordwestbahnbrücke bis zur Innstraße; im Süden: Die ungeraden Nummern der Innstraße und die Nummern 128—126 der Dresdenerstraße, die geraden Nummern der Nordbahnstraße von 2 aufwärts bis zur Taborstraße.

### e) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. September wurden 25 Kirchenmusikvereine Subventionen im Gesamtbetrage von 2800 K, darunter dem Wiener Bziliensvereine im Betrage von 400 K unter der Bedingung bewilligt, daß diese Vereine dem deutschen Kirchenliede eine besondere Pflege angedeihen lassen.

f) **Notkirchen.**

Bei der Verhandlung am 21. Juni, welche betreffs der Regelung mehrerer kirchlicher Fragen unter dem Vorherrsche des Statthalters zwischen dem Bürgermeister Dr. Lueger, dem Weihbischöfe Dr. Marschall und den Vertretern der Regierung stattfand, wurden bezüglich der Erbauung von Notkirchen folgende Vereinbarungen getroffen:

Es sollen vorläufig zwei Notkirchen, welche als Pfarrkirchen in Aussicht genommen sind, und zwar je eine für einen aus Teilen des V. und XII. Wiener Gemeindebezirkes zu bildenden Pfarrsprengel in Neu-Margareten und für einen aus Teilen des XX. und II. Bezirkes zu bildenden Pfarrsprengel in Zwischenbrüden errichtet werden.

- a) Für die Notkirche in Neu-Margareten überläßt die Gemeinde Wien dem f.-e. Ordinariate von der dem Wiener Bürgerhospitalsfonds gehörigen, in der Landtafel des Erzherzogtums Österreich unter der Enns Nr. 390 eingetragenen Parzelle 630 im V. Bezirke einen an der Ecke der Siebert- und Flurschützgasse gegenüber dem Hundstürmer Friedhofe gelegenen Platz im Ausmaße von zirka 2496 m<sup>2</sup> pachtweise gegen Zahlung eines jährlichen Anerkennungs-zinses von 10 K auf die Dauer von 20 Jahren vom Tage der Übergabe des Grundes.
- b) Die Notkirche in Zwischenbrüden soll im XX. Bezirke auf der gegenwärtig noch im Eigentume des Donauregulierungsfonds stehenden Parzelle 4987, Grdb.-C. 1475, Grdb. II. Bezirk, welche von der Donaueschingen-, Hellwag-, Salzach- und einer Zwischenverbindung der Vorgartenstraße begrenzt wird und für einen öffentlichen Platz bestimmt ist, errichtet werden.

Dieselbe ist an der Ecke der Donaueschingenstraße und Salzachstraße so zu situieren, daß der übrige Platz in möglichst geschlossener Form für die Herstellung einer öffentlichen Gartenanlage erhalten bleibt.

Seitens der Gemeinde Wien wird die Zustimmung gegeben, daß die Donauregulierungs-Kommission unvorgreiflich der obigen Widmung die für den Bau und die Umgebung dieser Notkirche erforderliche Grundfläche im Ausmaße von 4560 m<sup>2</sup> dem f.-e. Ordinariate pachtweise auf die Dauer von 20 Jahren gegen einen Anerkennungs-zins überlasse und daß das f.-e. Ordinariat dieselbe zum angegebenen Zweck verbaue. Von dem Zeitpunkte, von dem die Parzelle Nr. 4987 seitens der Donauregulierungs-Kommission an die Gemeinde Wien übergeben worden ist, hat das f.-e. Ordinariat diesen Anerkennungs-zins an die Gemeinde zu entrichten.

Die Kosten für die Erbauung der Notkirchen wird das f.-e. Ordinariat aus den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser und anderen Wohlthätern übermittelten Spenden und sonst zur Verfügung gestellten Mitteln tragen. Die Gemeinde Wien wird zur Erbauung derselben weder als Ortsgemeinde, noch im Namen oder in Vertretung der zu bildenden Pfarrgemeinden die Hand- und Zugkosten zu leisten haben.

Die feierlichen Grundsteinlegungen fanden Mitte Juli statt.

Das erste heilige Messopfer in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers wurde in der Marienkirche zu Neu-Margareten am 18., in der Allerheiligenkirche zu Zwischenbrüden am 26. November dargebracht.

g) **Pfarrkirche St. Josef ob der Laimgrube.**

Bei der oberwähnten Verhandlung am 21. Juni wurden weiters zwischen dem Bürgermeister Dr. Lueger und den Vertretern des f.-e. Ordinariates und der k. k. Statthalterei bezüglich des Umbaues der Pfarrkirche zu St. Josef ob der Laimgrube folgende Vereinbarungen getroffen:

Die Gemeinde Wien wird für den Bau der Kirche und des Pfarrhofes zwei Mittelbaustellen in der als Verlängerung der Windmühlgasse über die Area des alten Polizeigefangenhauses zu führenden Gasse mit einer Frontlänge von 19 m für die Kirche und von 14 m für den Pfarrhof im Gesamtausmaße von 1238 m<sup>2</sup> dem n.-ö. Religionsfonds übergeben.

Die Gemeinde Wien übernimmt den Bau der Kirche und des Pfarrhofes unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Gemeinde wird eine Kirche im Umfange und mit demselben Fassungsraume und derselben künstlerischen Ausstattung und Einrichtung wie die bestehende Pfarrkirche, jedoch entsprechend der gegenwärtig geltenden Bauvorschrift und Bauweise, ferner einen den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Pfarrhof im kompetenzmäßigen Ausmaße für den Pfarrer, die Kooperatoren und das Kirchenpersonal erbauen.
- b) Die Gemeinde Wien übernimmt die Demolierung der bestehenden Pfarrkirche und des Pfarrhofes zu St. Josef ob der Laingrube auf ihre Rechnung und Kosten und bedingt sich, daß das Altmaterial dieser beiden Objekte ihr gehöre, und daß sie dasselbe, insofern es geeignet ist, beim Neubau der Ersatzobjekte verwenden darf, ferner daß sie die Einrichtung und Ausstattung der bestehenden Baulichkeiten unter der gleichen Voraussetzung dortselbst verwenden darf, und daß zum Zwecke einer entsprechenden Baueinteilung auch die zeitweilige Schließung der alten Pfarrkirche und anderweitige Verlegung des Gottesdienstes zugestanden werden. Der k. k. n.-ö. Statthalterei steht das Recht zu, die von der Gemeinde für den Bau der Kirche und des Pfarrhofes entworfenen und der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegenden Pläne zu prüfen und zu genehmigen und die plangemäße Ausführung zu überwachen. Die k. k. n.-ö. Statthalterei sichert zu, daß diese Prüfung und Genehmigung stets mit tunlichster Beschleunigung vorgenommen werden, sodaß jede Verzögerung in der Bauführung vermieden wird, ferner daß, so wie die Gemeinde für eine würdige Ausstattung und Fassade des Gotteshauses und Pfarrhofes Sorge tragen wird, andererseits die k. k. n.-ö. Statthalterei der Gemeinde gegenüber das möglichste Entgegenkommen während der Bauführung zeigen wird.
- c) Die Gemeinde Wien erklärt sich weiters bereit, jenen Betrag, welchen sie von 800.000 K bei dieser Bauführung in Ersparung bringt, mindestens aber einen Betrag von 100.000 K zum Zwecke der Erbauung einer neuen Pfarrkirche in Baumgarten zur Verfügung zu stellen und die für die Vermietung von Geschäftslokalitäten im bestehenden Pfarrhofe erzielte Einnahme von 2383 K, welche infolge der Auflassung dieses Pfarrhofes dem n.-ö. Religionsfonds entgeht, demselben durch ein Ablösungskapital von 60.000 K zu ersetzen.
- d) Die Gemeinde Wien wird bis zur Benützbarkeit des neuen Pfarrhofes auf ihre Rechnung zur provisorischen Unterbringung in den dem Wiener Bürgerspitalfonds gehörigen Häusern, VI., Mariahilferstraße 25 und VI., Pflauggasse 8, für den Pfarrer zu St. Josef ob der Laingrube, die Kooperatoren und das Kirchenpersonal, ferner für die Pfarrkanzlei kompetenzmäßige Wohnungen, bezw. Lokalitäten mit Novembertermin 1905 beistellen und von demselben Zeitpunkte für den Entgang an Zins im oben angegebenen Ausmaße den Religionsfonds entschädigen.
- e) Die Gemeinde Wien bedingt sich, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei als Vertreterin des niederösterreichischen Religionsfonds ihr den gegenwärtigen Pfarrhof binnen drei Tagen nach dessen Räumung, ferner nach Vollendung und Einweihung der neuen Kirche die bestehende Pfarrkirche übergeben und die bezüglichen Flächen in das grundbücherliche Eigentum der Gemeinde übertragen wird, ferner daß den Parteien des alten Pfarrhofes so gekündigt wird, daß sie zum November-Termin 1905 die Lokalitäten zu räumen haben; endlich bedingt sich die Gemeinde, daß ihr gestattet werde, über die Area dieses Pfarrhofes, selbst insofern die grundbücherliche Übertragung derselben aus irgend einem Grunde noch nicht durchgeführt sein sollte, sofort die erforderlichen Straßen herstellen zu lassen.

Die Gemeinde wird die Kosten der Übersiedlung in die provisorischen Pfarrhoflokalitäten tragen; dagegen trägt der Religionsfonds die Kosten der Übersiedlung aus dem Provisorium in den neuen Pfarrhof.

Diesem Übereinkommen wurde am 25. Juni vom Gemeinderate die Zustimmung erteilt. Das Detailprojekt wurde dem Gemeinderate in der Sitzung am 15. Dezember vorgelegt.

Die Genehmigung des obigen Vertrages geschah auf Grund der a. h. Entschliebung vom 10. November mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Jänner 1906.

### h) Erwerbung der alten katholischen Friedhöfe seitens der Gemeinde Wien und Regelung mehrerer anderer kirchlicher Angelegenheiten.

Bis zur Errichtung des städtischen Wiener Zentral-Friedhofes, welcher am 1. November 1874 in Benützung genommen wurde, erfolgte die Beerdigung der in Wien verstorbenen Personen auf den sogenannten katholischen Friedhöfen, welche durch Kaiser Josef II. nach Schließung der um die Kirchen gelegenen Friedhöfe außerhalb der Linien Wiens errichtet worden waren; es sind dies:

1. Der St. Marger Friedhof,
2. der Maßleinsdorfer Friedhof,
3. der Friedhof vor der Schönbrunnerlinie (Hundsturmer Friedhof),
4. der Schmelzer Friedhof,
5. der Währinger Friedhof vor der ehemaligen Rußdorferlinie.

Als in der Mitte der Sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Erschöpfung des freien Belegraumes dieser Friedhöfe bevorstand und die Gemeinde beschloß, aus diesem Grunde einen großen städtischen Zentral-Friedhof zu errichten, verlangten die stolberechtigten Pfarren, welchen jene Friedhöfe zum größten Teile gehörten, die Gewährung einer Entschädigung für den Entgang der Gebühren.

Der Gemeinderat faßte am 24. März 1868 den Beschluß, die Durchschnitts-Einnahme der Jahre 1847—1866 den stolberechtigten Pfarren als jährliche Rente unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß die Gemeinde hierdurch auch in den Besitz sämtlicher Friedhofsgründe und der dazu gehörigen Gebäude gelangt.

Die Übergabe der Friedhofsgründe in den physischen Besitz der Gemeinde fand mit Anfang des Jahres 1869 statt. Seit diesem Zeitpunkte bezahlt die letztere an die stolberechtigten Pfarren die obige Rente. Die Ausfertigung des Vertrages und grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde wurde jedoch durch langwierige, wiederholt aufgenommene und wieder fallen gelassene Verhandlungen über Änderungen einzelner Vertragspunkte hinausgeschoben. Die Friedhofrente hat der Gemeinderat im Jahre 1883 auf 18.000 fl. erhöht.

Die Pfarre Reindorf machte nachträglich ein Grabstellgebühren-Bezugsrecht auf den Schmelzer Friedhof, der k. k. Krankenanstalten-Fonds ein solches auf den Währinger Friedhof geltend. Da auf diese Ansprüche in dem dem k. k. Unterrichtsministerium im Jahre 1887 vorgelegten Vertragsentwurfe kein Bedacht genommen war, lehnte dieses die Erwirkung der a. h. Genehmigung ab.

In der Gemeinderatssitzung vom 9. September 1904 verlas der Bürgermeister einen an den Magistrat gerichteten Erlaß, in welchem er die Erstattung eines Berichtes in dieser Angelegenheit und die Wiederaufnahme der Verhandlungen anordnete. Für den Fall, als die Genehmigung des Vertrages nicht zu erwirken sein sollte, wurde die Zurückforderung der seit dem Jahre 1869 gezahlten Rentenbeträge samt Zinsen und Zinsezinsen angeordnet. Gleichzeitig wurden mit diesem Erlasse die Grundsätze aufgestellt, nach welchen bei der Regulierung der Friedhofsgründe künftighin vorzugehen sein soll.

Es wurde gefordert, daß die Pietät gegen die in diesen Friedhöfen beerdigten Personen nicht verletzt werden darf. Mit Ausnahme der für den Verkehr unbedingt notwendigen Straßenzüge sollen diese Gründe künftighin und für alle Zeit nur zu öffentlichen Gartenanlagen umgestaltet werden, eine Verbauung derselben muß im allgemeinen als ausgeschlossen gelten; sie könnte höchstens ausnahmsweise in ganz

beschränktem Maße zu Zwecken des katholischen Gottesdienstes zugelassen werden. In den neuen Gartenanlagen sind nur jene Gräber abzuräumen, welche nicht mehr betreut werden oder die in die geplanten Straßenzüge und Wege fallen. Dagegen sind jene Gräber, für welche die besonderen Gebühren fortgezahlt werden und die sich in die neuen Gartenanlagen einfügen, zu belassen, wenn sie von den Angehörigen oder Freunden der Beerdigten erhalten und gepflegt werden. Bei Gräbern denkwürdiger und verdienster Persönlichkeiten kann diese letztere Pflicht die Gemeinde übernehmen. Die noch vorhandenen Überreste in den aufgelassenen Gräbern sind in Weinhäusern zu sammeln; ein solches ist in Kapellenform in jeder dieser Gartenanlagen zu errichten. Dasselbst sind auch die Namen der Beerdigten, soweit dieselben noch festzustellen sind, zu verewigen. Besonderer Wert wurde auf die Erhaltung der Baumbestände dieser Friedhöfe gelegt.

Mit diesem Erlasse wurde in praktischer Weise die Wiederaufnahme der seit 35 Jahren schwebenden Verhandlungen eingeleitet.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß derart komplizierte Fragen leichter durch den mündlichen Verkehr zu lösen sind, und daß mit dieser Friedhofsangelegenheit auch einige andere kirchliche Angelegenheiten geordnet werden sollten, ersuchte der Bürgermeister den Statthalter um Einladung der kompetenten Vertreter des Ordinariates, der Regierung und der Gemeinde Wien zu einer mündlichen Besprechung. In den Kreis dieser Verhandlungen wurde außer der Friedhofsfrage einbezogen: Der Umbau der Kirche und des Pfarrhofes zu St. Josef ob der Laingrube und die Erbauung zweier Notkirchen in Wien.

In der Besprechung am 21. Juni wurden nun in Hinsicht der Friedhofsfrage folgende Abänderungen gegenüber dem seinerzeitigen Vertragsentwurfe vereinbart:

Der Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds soll als Ablösung für das von ihm behauptete Grabstellgebühren-Bezugsrecht einen einmaligen Betrag von 100.000 K binnen 4 Wochen nach dem Tage erhalten, an welchem der Vertrag über die katholischen Friedhöfe in grundsücherlicher Hinsicht durchgeführt ist.

Für den Bau einer Kirche mit einem Fassungsraume von 2000—2500 Personen und eines Pfarrhofes in Neu-Margareten stellt die Gemeinde die erforderlichen Grundflächen vom Hundstürmer Friedhofs unentgeltlich zur Verfügung. Sie sichert die gleiche Begünstigung bezüglich des Mapleinsdorfer und Währinger Friedhofes für den Fall zu, als die Erbauung von Kirchen und Pfarrhöfen auf diesen Friedhöfen in Aussicht genommen werden sollte, welche Mitteilung das f.-e. Ordinariat bis längstens 1. Jänner 1916 der Gemeinde Wien zu machen hat.

Ferner wurde von der Gemeinde Wien die Zusicherung erteilt, daß insoweit diese Friedhöfe nicht für die Erbauung der eben aufgezählten Kirchen und Pfarrhöfe in Anspruch genommen werden, die Gemeinde dieselben ebenso wie die anderen katholischen Friedhöfe unter Wahrung der Pietät gegen die dortselbst Ruhenden und unter Belassung der den Verkehr nicht behindernden, jeweils in gutem Zustande erhaltenen Gräber und Grabdenkmale vornehmlich zur Errichtung öffentlicher Gartenanlagen verwenden und nur für jene Teile dieser Friedhöfe die Verbauung gestatten wird, welche nach den bestehenden oder noch zu genehmigenden Baulinien zur Verbauung bestimmt sind.

Insoferne diese zur Verbauung bestimmten Teile der Friedhöfe seitens der Gemeinde Wien veräußert oder zinsstragend verbaut werden sollten, verpflichtete sie sich, den Erlös dem f.-e. Ordinariate zur Verfügung zu stellen, welches denselben als Beitrag zum Baue von im Gemeindegebiete von Wien notwendigen Pfarrkirchen im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien verwenden wird.

Schließlich verpflichtete sich die Gemeinde die Nachzahlung von jährlich 1717 K 50 h, welche sich aus der Differenz des bisher faktisch bezahlten Betrages von 34.282 K 50 h gegenüber der mit Gemeinderatsbeschluß vom 13. Juli 1883 zugesicherten Jahresrente von 36.000 K ergab, für die Jahre 1884 bis Ende 1905 nach vollständiger bücherlicher Durchführung des Vertrages, frühestens im Jänner 1906 an das f.-e. Ordinariat zu leisten.

Diesen Vereinbarungen wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 24. Juni die Zustimmung erteilt.

Am 5. Dezember erfolgte die Unterfertigung des Notariatsaktes, auf Grund dessen das Eigentumsrecht der Gemeinde Wien an den katholischen Friedhöfen im Grundbuche eingetragen werden konnte.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Jänner 1906 wurde auf Grund der a. h. Entschliebung von 10. November 1905 dieser Vertrag von der Regierung genehmigt.

## B. Eheangelegenheiten.

### a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1904, Z. III—2651/1 wurde nachstehendes bekanntgegeben:

Laut der im Verordnungsblatte für das k. u. k. Heer, 33. Stück, vom 28. September 1904, verlaublichen Zirkular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 21. September 1904, Präf.-Nr. 6551, haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 2. September 1904 die Neuauflage der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“ allergnädigt zu genehmigen geruht.

Dieselbe tritt sofort in Wirksamkeit.

Das k. k. Ministerium des Innern und das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht haben angesichts dieser Tatsache auf folgendes aufmerksam gemacht:

In der im § 17 der neuen Dienstvorschrift enthaltenen Aufzählung der zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehörigen Personen erscheint die k. k. Gendarmerie mit Ausnahme der k. k. Feldgendarmerie im Kriegsfalle (§ 17, lit. i) nicht mehr angeführt.

Demnach unterstehen in Zukunft sämtliche Angehörige der k. k. Gendarmerie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Offiziere und Mannschaftspersonen) — abgesehen von der k. k. Gendarmerie im Kriegsfalle — der zivilgeistlichen Jurisdiktion und erscheinen sonach hinsichtlich der Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung der Seelsorge fortan nur die zivilgeistlichkeit und zur Matrifenführung die mit der Matrifenführung betrauten Zivilorgane berufen.

Ferner wird im Punkt 3 des § 24 der neuen Dienstvorschrift ausgesprochen, daß für die Erteilung der Dispensen von Ehehindernissen und Eheverböten der staatlichen Ehegesetzgebung die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen für alle der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen maßgebend sind.

Auf Grund dieser Vorschrift sind bezüglich dieser Personen zur Erteilung der erwähnten Dispensen, gleich wie für die der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen, die politischen Behörden nach den für sie diesfalls bestehenden Kompetenznormen berufen.

Weiters hat das k. k. Ministerium des Innern in einem an die k. k. Statthalterei in Brünn gerichteten Erlasse vom 6. Dezember 1904, Z. 48.095, ausgesprochen, daß die Gendarmerie einer Bewilligung zur Eheschließung bedarf.

Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1905, Z. III—512/4 hat die Stempelbehandlung der Ehefähigkeits-Zeugnisse zum Gegenstande und lautet:

Nach der Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 31. Jänner 1905, Z. 57.099/V, unterliegen die vom Magistrate (bezw. Stadtrate) einer Gemeinde mit eigenem Statute auszufertigten Ehefähigkeits-Zeugnisse gemäß L. P. 116, lit. abb des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K von jedem Bogen.

Hieran wird auch durch die nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85, seitens der k. k. Statthalterei beizufügende Bestätigung nichts geändert, da diese Klausel gemäß Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 13. Oktober 1904, Z. 44.132, kein Gegenstand der Stempelabgabe ist. Es wird demnach die mit dem Erlasse vom 26. März 1903, Z. 27.780,

an den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs erlassene Weisung insofern abgeändert, als die Ergänzung des Stempels auf 2 K, resp. das Versehen der Zeugnisse mit einem 2 K Stempel wegzufallen hat und die Stempelung mit einer Krone genügt.

### b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 145 Eheschließungen stattgefunden. Von den Brautleuten waren in 40 Fällen beide Teile konfessionslos, in 60 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 41 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch und in 4 Fällen waren beide Teile mosaisch.

Eheaufgebote wurden 141 vorgenommen, wobei in 99 Fällen der gesetzliche Termin eingehalten wurde; in 6 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 1 Fall auf 8 Tage, in 31 Fällen auf 7 Tage und in 4 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

## C. Matrikenführung.

### a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Legitimationsvorschriften wurden mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1905, Z. XVII—3056/2, nachstehendes bekanntgegeben:

Mit dem hierortigen Normal-Erlasse vom 20. März 1899, Z. 22.537, wurden den politischen Behörden I. Instanz Weisungen in Betreff des Vorganges bei Instruierung der Verhandlungsakten in Fällen von Legitimationsvorschriften und Matrikenberichtigungen gegeben.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1903, Z. 11.020 ex 1901 und vom 26. November 1904, Z. 44.993, wird der 2. Absatz des Punktes 1 des zitierten hierortigen Erlasses dahin näher erläutert, daß eine administrative Verfügung der Legitimationsvorschrift nur dann unzulässig ist, wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters bei der Immatrikulierung des Geburtsaktes des zu legitimierenden Kindes ihren wahren Namen verschweigen wollte, demnach auch einen anderen, als den ihr zukommenden Namen bei der Matrikeneintragung angegeben hat und verstorben ist, ohne das Begehren um Eintragung des wahren Namens gestellt zu haben.

In den Fällen, bei denen der Name der Kindesmutter des zu legitimierenden Kindes mit dem Beifuge „angeblich“, „laut Angabe der Hebamme“ u. s. w. eingetragen ist, die Verhandlung jedoch ergibt, daß die Kindesmutter bei der Immatrikulierung des vorehelich geborenen Kindes ihren wahren Namen nicht verschweigen wollte und die Beifüge nur auf den Umstand zurückzuführen sind, daß dem Matrikenführer die Identität der Kindesmutter nicht hinreichend nachgewiesen erschien, ist die administrative Verfügung der Legitimationsvorschrift, auch wenn die Kindesmutter bereits verstorben ist, zulässig und sind daher die Verhandlungsakten der Statthalterei ohne den Nachweis der erfolgten gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Alle weiteren Punkte des eingangs zitierten Normal-Erlasses bleiben in Kraft.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Mai 1905, Z. XVII—94/3, wurde dem Magistrate nachstehender Erlaß an den Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Wien zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines speziellen Falles hat das dortige Matrikelamt um prinzipielle Weisung darüber gebeten, wie in Betreff der Immatrikulierung bei Kindern vorzugehen sei, welche aus einer von einem christlichen und jüdischen Nupturienten geschlossenen Ehe stammen.

Diesbezüglich wird dem Vorstande eröffnet, daß für solche Fälle eine allgemein gültige Norm schon aus dem Grunde nicht aufgestellt werden kann, weil für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe und für die Bestimmung, welchem Glaubensbekenntnisse das Kind zu folgen hat, möglicherweise nicht das österreichische, sondern ausländisches Recht maßgebend sein kann.

Es wird sich daher empfehlen, in jedem einzelnen Falle der einzutragenden Geburt eines Kindes, welches aus einer zwischen einem christlichen und einem nicht christlichen Nupturienten im Auslande geschlossenen Ehe stammt, die Eintragung vorläufig zu unterlassen und unter Vor-

lage der Geburtsanzeige und des Trauungsscheines der Kindeseltern sowie etwaiger weilers beigebrachter Dokumente im Wege der politischen Behörde I. Instanz die hieramtliche Weisung, betreffend die Verzeichnung des Geburtsfalles in der kompetenten Matrif, bezw. die Art der Abstammung des Kindes einzuholen.

Den politischen Behörden I. Instanz wird es in solchen Fällen obliegen, zunächst die Staatsbürgerschaft der Eltern zur Zeit der Eheschließung und jene der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes festzustellen.

#### b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen 73 Kinder (62 eheliche und 11 uneheliche) eingetragen.

Von diesen Eintragungen sind 12 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister wurden 39 Fälle, hievon 2 nachträglich, eingetragen.